

Empfehlung Nr. 42

**Durchführung der EU-Regionalpolitik in Österreich
(Organisationsschema)**

Rundlaufbeschuß vom 23. Jänner 1995

DURCHFÜHRUNG DER EU-REGIONALPOLITIK IN ÖSTERREICH (Organisationsschema)

Kooperationserfordernisse und Ablauforganisation

Grundsätzliches:

1. Regionalpolitik ist in Österreich eine Aufgabe, die von allen Gebietskörperschaftsebenen wahrzunehmen ist; sie umfaßt hoheitliche und privatwirtschaftliche Aktivitäten.
2. Regionalpolitik erfordert wegen der Vielzahl der Träger ein hohes Maß an Kooperation und Koordination. Im Interesse der wirtschaftlich benachteiligten Regionen soll die Kooperation bereits in der Planungsphase einsetzen und neben der Realisierungsphase auch die Programmevaluierung umfassen.
3. Die Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften hat dem föderalistischen Prinzip Rechnung zu tragen, Synergien zu nutzen und das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen.
4. Konzept- und Programmerstellung sowie die einzelnen Maßnahmenvorschläge sollen die Ziele des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 berücksichtigen.
5. Die Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich für die Ziel 1-, Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete wie auch für regionalisierte Gemeinschaftsinitiativen soll im Sinne der Punkte 1 bis 4 erfolgen. Darüber hinausgehende Angelegenheiten der Regionalpolitik bleiben vom gegenständlichen Entwurf unberührt.

Die organisatorischen Fragen und die Ablauforganisation sollen in rechtlich verbindlicher Form verankert werden. (Jede rechtliche Verankerung hat das Verhältnis zur Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration zu bestimmen. Die zweckmäßige rechtlich verbindliche Form der Ablauforganisation soll spätestens nach zwei Jahren entschieden werden.)

6. Die Österreichische Raumordnungskonferenz soll in Fragen der EU-Regionalpolitik auch weiterhin als Koordinierungsinstrument zwischen den Gebietskörperschaften eingesetzt werden. Der Unterausschuß Regionalwirtschaft soll als Forum für Diskussion, Erfahrungsaustausch und zur Klärung allgemeiner Fragen der EU-Regionalpolitik dienen. Die Erfahrungen der Geschäftsstelle der ÖROK sollen für die Durchführung der EU-Regionalpolitik genutzt werden.

Die ÖROK-Geschäftsstelle soll mit der Wahrnehmung der Koordination zwischen den Gebietskörperschaften betraut werden (vergleichbar den bilateralen Raumordnungskommissionen). Eine entsprechende Finanzierung ist sicherzustellen.

Organisationsstruktur für die Abwicklung der EU-Regionalpolitik in Österreich

7. Für die sachliche Abstimmung mit der EU-Kommission ist in Fragen der Regionalpolitik das Bundeskanzleramt, Sektion IV als diesbezüglicher Focal Point¹ gemeinsam mit den vom jeweiligen EU-Ziel unmittelbar angesprochenen Fachressorts zuständig. Vertreter der Länder sind von der Sitzung zu verständigen und auf deren Ersuchen beizuziehen. Die Fachressorts halten den Kontakt mit der jeweiligen, für ihren Wirkungsbereich zuständigen Generaldirektion der EU-Kommission, wobei eine gegenseitige Abstimmung zwischen Fachressorts und dem Bundeskanzleramt sichergestellt wird.

¹ Bundesgesetzliche Ausnahmen und Einschränkungen (z.B. aufgrund des Bundesministeriengesetzes) bleiben hiervon unberührt.

Die von Bundeskanzleramt, Sektion IV, bzw. den jeweiligen Fachressorts gegenüber der EU-Kommission zu vertretende österreichische Regionalpolitik fußt auf den innerstaatlich vorgesehenen Kooperationsmechanismen zwischen den Gebietskörperschaften (vgl. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration; BGBl. 775/1992) und berücksichtigt die Beschlüsse der ÖROK.

Für kurzfristig zu treffende Entscheidungen sind zwischen Bund und Ländern geeignete Abstimmungsmechanismen zu entwickeln (gegebenenfalls im Rahmen der ÖROK). Arbeitskontakte der Länder mit den zuständigen Stellen der EU-Kommission bleiben davon unberührt.

8. Gemäß Artikel 25 der EU-Verordnung 2082/93 in der geltenden Fassung werden für die Begleitung und Bewertung der Programme je Strukturfonds bzw. Ziel oder regionalisierte Gemeinschaftsinitiativen ein begleitender Ausschuß eingesetzt, der entsprechend der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften, der Subsidiarität und dem Prinzip der Partnerschaft mit Vertretern

- der zuständigen Bundesressorts,
- der Länder, in denen Zielgebiete oder Anwendungsgebiete regionalisierter Gemeinschaftsinitiativen liegen,
- des Österr. Städtebundes und Österr. Gemeindebundes,
- der Interessensvertretungen und
- der EU-Kommission

besetzt werden soll.

9. Den österreichischen Mitgliedern dieser begleitenden Ausschüsse obliegt auch die innerstaatliche Koordination der Programme und die Maßnahmenabstimmung zwischen den Gebieten, die einem Zielgebiets-Typ angehören. Den Sitzungen zur innerstaatlichen Koordination sind als Beobachter Vertreter jener Länder beizuziehen, die derselben NUTS I-Ebene angehören, einem Land mit Gebieten desselben Zielgebietstyps benachbart sind bzw. mit Zielgebieten direkt an ein Zielgebiet eines anderen Landes grenzen.

Die Geschäftsstellenfunktion für die begleitenden Ausschüsse soll von der ÖROK-Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Koordination zwischen den Begleitausschüssen soll im Sinne von Pkt. 6 im ÖROK-Unterausschuß Regionalwirtschaft erfolgen.

(Laut Auskunft aus Mitgliedsstaaten ist die EU daran interessiert, im Rahmen der etwa halbjährlich abzuwickelnden Sitzungen der begleitenden Ausschüsse möglichst alle Fragen eines Mitgliedstaates an einem Tisch zu klären.)

10. Programmgruppen sollen zur Erstellung und Abstimmung der Regionalwirtschaftlichen Konzepte (RWK), die Umsetzung der Operationellen Programme und begleitenden Evaluierung eingerichtet werden. Die Programmgruppen sollen jeweils für ein Land nach Maßgabe der administrativen Zweckmäßigkeit eingerichtet werden.

Mitglieder der Programmgruppen sind Vertreter der maßgeblichen Bundesressorts, des betroffenen Landes, der angrenzenden Länder (mit beratender Stimme), der regionalen Ebene, der Gemeinden und der Interessensvertretungen. Diesen Mitgliedern obliegt die Koordination der Programme und die Maßnahmenabstimmung zwischen den Zielgebieten und Anwendungsgebieten regionalisierter Gemeinschaftsinitiativen eines Landes.

Eine Geschäftsordnung regelt Vorsitz, Sitzungsort und Sitzungshäufigkeit, die Beiziehung von Experten und die Beschlußfassung (einschließlich allfälliger Regelungen über Vetorechte). Vorsitz und Geschäftsstellenfunktion liegen beim jeweiligen Land.

11. Für die Erarbeitung der regionalen Position bezüglich der angestrebten Entwicklungen und Maßnahmen, welche bei der Erstellung des Regionalwirtschaftlichen Konzeptes eingebracht werden sollen, sollen regionale Organisationsstrukturen (z.B. Regionalverbände, regionale Arbeitsgruppen) einbezogen werden, in denen Vertreter des Landes und der Gemeinden, der Interessensvertretungen und der Dorferneuerungsstellen, Träger der Regionalentwicklung, Regionalmanager o.ä. mitwirken können.

Diese regionalen Strukturen sollen auch zur Beschleunigung der Umsetzung des Operationellen Programmes, zur Evaluierung des Operationellen Programmes auf Regionsebene und zur Koordinierung vor Ort beitragen sowie die Programmgruppen gem. Pkt. 10 beraten. Die Programmgruppe kann einer geeigneten regionalen Einrichtung für die Programmabwicklung die Geschäftsstellenfunktion übertragen.

12. Die Fragen der finanziellen Abwicklung sind von der Arbeitsgruppe "Finanzen" des Unterausschusses Regionalwirtschaft noch zu bearbeiten und werden nach Fertigstellung ergänzt.

Erarbeitung Regionalwirtschaftlicher Konzepte, von Entwicklungsplänen und Operationellen Programmen

13. Als Grundlage für die bei der EU-Kommission einzureichenden Regionalen Entwicklungspläne für Zielgebiete sowie als Beurteilungsgrundlage für Programme im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiativen sollen Regionalwirtschaftliche Konzepte (RWK) erarbeitet werden. Mit der Bearbeitung der RWK soll so rechtzeitig begonnen werden, daß eine termingerechte Einreichung der jeweils erforderlichen Programme gewährleistet ist.
14. Bund und/oder Länder sollen (gemeinsam) von (externen) Gutachtern das Regionalwirtschaftliche Konzept erstellen bzw. bearbeiten lassen, wobei vorhandene Gutachten und Vorarbeiten im Auftrag der Gebietskörperschaften eine wesentliche Grundlage bilden können. Der Aufbau der Regionalwirtschaftlichen Konzepte hat sich nach den Anforderungen zu richten, die sich aus den EU-Strukturfondsverordnungen und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ergeben. Derzeit ist hierfür die ÖROK-Empfehlung Nr. 38 "Mindestinhalte Regionalwirtschaftlicher Konzepte" maßgeblich:
 1. Bestandsaufnahme, Problemanalyse, Ursachenanalyse
 2. Stärken/Schwächenanalyse im überregionalen (bzw. auch weltwirtschaftlichen) Kontext
 3. Entwicklungsszenarien, Optionen
 4. Leitbild
 5. Maßnahmen (nicht nur Wirtschaftsförderung, sondern auch Bildungspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Umweltpolitik usw.)
 - a) geeignete Maßnahmen
 - b) leistbare Maßnahmen (budgetäre und sonstige Restriktionen berücksichtigend)
 6. Operationales Maßnahmenprogramm (Träger, Finanzierung, Fristen).

Die EU-Strukturfondsverordnungen verlangen außerdem eine Beurteilung der Umweltsituation in den jeweiligen Zielgebieten, eine Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen, eine Beteiligung der Umweltbehörden sowie generell eine Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich.

Die Belange des präventiven Umweltschutzes und der Umweltsanierung sind daher in den Regionalwirtschaftlichen Konzepten im Sinne einer nachhaltigen regionalwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Programmgruppe gemäß Pkt. 10 soll für das jeweilige Zielgebiet oder Anwendungsgebiet von regionalen Gemeinschaftsinitiativen unter Mitwirkung beauftragter Gutachter

- aufbauend auf den Gutachtervorschlägen einen realisierbaren Entwicklungspfad beschreiben und diesen mit der Region (vgl. Pkt. 11) diskutieren;
- Maßnahmenvorschläge der Gutachter hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Realisierbarkeit prüfen und
- ein Operationelles Programm (Träger, Finanzierung, Fristen) verwaltungsintern vorbereiten.

Mit fortschreitendem Bearbeitungsstand wird der Leistungsanteil der Programmgruppe immer größer.

15. Die Finanzierung gemeinsam vergebener externer Gutachten wird zwischen Bund und Land geteilt. Die Federführung liegt bei der Programmgruppe, die bundesseitigen Obliegenheiten werden vom Bundeskanzleramt, die landesseitigen vom jeweiligen Amt der Landesregierung wahrgenommen. Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Programmgruppe (vgl. Pkt. 10).

Die Finanzierung der Operationellen Programme richtet sich in der Regel nach der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften, bei nicht hoheitlichen Aufgaben bleibt der Aufteilungsschlüssel für die Kostentragung den Programmverhandlungen vorbehalten.

16. Das Regionalwirtschaftliche Konzept und das Operationelle Programm ist den zuständigen politischen Gremien (Bundesregierung, Landesregierung) zur Beschlußfassung vorzulegen. Die politisch beschlossenen Programme werden vom Bundeskanzleramt im Wege der ständigen Vertretung bei der EU-Kommission eingereicht.
17. Die österreichischen Mitglieder der begleitenden Ausschüsse sollen diese Programme (insbesondere die Finanzierungsanteile der EU) mit der EU-Kommission verhandeln.

Das Verhandlungsergebnis, das Gemeinschaftliche Förderkonzept, ist den zuständigen politischen Gremien (Bundesregierung, Landesregierung) zur Kenntnis zu bringen und in geeigneter Weise rechtlich abzusichern.

18. Das Programm soll gemeinsam mit den regionalen Trägern (vgl. Pkt. 11) einer breiten Öffentlichkeit in der Region bekannt gemacht werden.

Abwicklung des Operationellen Programmes

19. Die Koordinierung der Abwicklung obliegt der Programmgruppe.
20. Die Geschäftsstelle der Programmgruppe hat gemeinsam mit den einzelnen Maßnahmenträgern zur Umsetzung der Maßnahmen des Programmes im vorgesehenen Zeitraum beizutragen (z.B. Aufnahme der Zusatzkonditionen in Förderungsrichtlinien, Beginn der Investitionen). Die Verwirklichung der Einzelmaßnahmen obliegt den dafür zuständigen Stellen.
21. Die Programmgruppe ist von der Geschäftsstelle mindestens halbjährlich über den Fortgang der Programmverwirklichung zu unterrichten. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, daß die Unterlagen für alle Zielgebiete fristgerecht zur Sitzung des begleitenden Ausschusses (mit der EU-Kommission) vorliegen und der geschäftsführenden Stelle (Vorschlag Pkt.7 ÖROK) ausreichend Zeit zur Zusammenführung der Berichte verbleibt.
22. Bei Schwierigkeiten in der Verwirklichung von Maßnahmen soll die Programmgruppe umgehend Verbesserungsvorschläge ausarbeiten. Die Programmgruppe hat neben der begleitenden Evaluierung den abschließenden Bericht über die Umsetzung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes bzw. des Operationellen Programmes zu Ende der Programmlaufzeit zu erstellen. Die Programmgruppe ist außerdem für die zeitgerechte Vorbereitung der nächsten Programmrunde zuständig.

Revisionsklausel

23. Spätestens zwei Jahre nach dem EU-Beitritt ist das Organisationsschema auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

ORGANISATIONSSCHEMA

EU-Regionalpolitik in Österreich

Focal Point für fachliche Kontakte mit der EU - Kommission in Fragen der EU-Regionalpolitik
Bundeskanzleramt, Sektion IV

entsprechend Punkt 7 des Textes

Innerösterreichische Abstimmung
(Allgemeine Fragen der EU-Regionalpolitik,
Koordination zwischen den begleitenden Ausschüssen)
ÖROK-Unterausschuß Regionalwirtschaft

entsprechend Punkt 6 und 9 des Textes

Begleitende Ausschüsse mit der EU-Kommission
(ein Ausschuß je Ziel bzw. regionalisierte Gemeinschaftsinitiative)

Besetzung: zuständige Bundesressorts;
Länder, in denen Zielgebiete/Gemeinschaftsinitiativen liegen;
Österr. Städtebund und Österr. Gemeindebund;
Interessenvertretungen;
EU-K (GD V, VI, XVI).

Geschäftsstellenfunktion: ÖROK-Geschäftsstelle

entsprechend Punkten 8 und 9 des Textes

Programmgruppe pro Land

Besetzung: zuständige Bundesressorts;
Land (Vorsitz);
angrenzende Länder (beratend);
Region und/oder Gemeinden;
Interessenvertretungen.

Geschäftsstellenfunktion: Land

entsprechend Punkt 10 des Textes

Regionale Arbeitsgruppen

Besetzung: Land;
Gemeinden;
regionale Büros der Interessenvertretungen;
sonstige regionale Träger;
Geschäftsstellenfunktion: Land, Regionalbüro, Regionalmanager

entsprechend Punkt 11 des Textes

